

E: 9.11.2016

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung
Umwelt- und Naturschutzamt



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Spandauer Yachtclub e.V.
- Der Vorstand -
Scharfe Lanke 31
13595 Berlin

Geschäftszeichen

Bau3 Nat B4

zuständig ist:

Herr Pipper

Dienstgebäude:

Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin

Zimmer: 1128

Telefon: (030) 90279- 7014

Fax: (030) 90279 -3388

Intern: 9279

www.spandau.de

holger.pipper@ba-spandau.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung

gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

post@ba-spandau.berlin.de



4. November 2016

Steganlage vor dem Grundstück Scharfe Lanke 31 in 13595 Berlin

Antrag auf Beibehaltung / Umbau Ihrer Steganlage

AZ 6795/07-042-Sch-20

hier: Anhörung Beteiligter

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Spandauer Yachtclub e.V. hat mit Schreiben vom 12.02.2016 einen Antrag auf Erteilung der wasserbehördlichen Genehmigung gestellt (Umbau/Erweiterung und Beibehaltung der gesamten Anlage). Konkretisiert bzw. geändert wurde der Antrag mit Schreiben vom 23.07.2016.

Die wasserbehördliche Genehmigung für die Anlage vom 15.05.1990 ist durch Genehmigungsfristablauf am 31.05.2000 ungültig geworden.

Falls die Steganlage weiterhin betrieben werden soll, ist eine neue wasserbehördliche Genehmigung auch für den Weiterbetrieb erforderlich. Die Anlage ist zur Zeit formell illegal.

Ich kann grundsätzlich eine wasserbehördliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen und Auflagen in Aussicht stellen:

Bedingungen:

1. Das Übernachten und auch das nur vorübergehende Wohnen auf den Booten, solange diese in der Anlage liegen, ist nicht zulässig.
2. Die Anlage darf nur vom 01. März bis zum 30. November eines Jahres mit Booten belegt sein. In der Zeit vom 01. Dezember bis zum 28/29. Februar dürfen keine Boote in der Anlage liegen/dort festgemacht sein.
3. Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen dürfen nicht auf der Steganlage installiert werden, noch Boote auf andere Art und Weise mit Strom versorgt werden (z.B. Stromleitungen im Wasser, Betrieb von Stromerzeugern auf der Steganlage oder auf den Booten, wenn diese innerhalb der Steganlage liegen).
4. Der Inhaber der wasserbehördlichen Genehmigung ist sowohl Adressat möglicher Ordnungswidrigkeitserfahren als auch für die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen aus der wasserbehördlichen Genehmigung zuständig und verantwortlich. Das heißt, er ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage direkt verantwortlich.

Allgemeine Auflagen:

1. Die wasserbehördliche Genehmigung gilt nur für Anlagen, die in den beiliegenden Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) -ggf. mit Änderungen in Grün- dargestellt sind. Nachträgliche Änderungen der Anlagen sind der Wasserbehörde anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung.
2. Jeder Eigentums- und Besitzerwechsel der Anlagen ist dem Bezirksamt Spandau von Berlin, Naturschutzamt mitzuteilen.
3. Höhenpunkte, Grenzsteine und sonstige Vermessungspunkte dürfen nicht beschädigt und ohne Zustimmung der zuständigen Behörden nicht entfernt oder verändert werden.
4. Für die jederzeitige Standfestigkeit und Betriebssicherheit der Anlagen ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich.
5. Die Anlagen bedürfen nach § 70 Abs.1 BWG der Bauabnahme. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen. Vor der Abnahme dürfen die Anlagen nicht benutzt werden.

6. Die Anlagen sind in einem guten baulichen Zustand zu erhalten. Die Genehmigung wird widerrufen, wenn die Anlagen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden.
7. Beim Neubau der Anlage, sind die Teile der Anlage, die eines Anstriches oder einer Imprägnierung bedürfen, vor dem Einbau (z.B. im Werk) zu behandeln. Sofern dies technisch nicht möglich ist, sind bauseitige Restarbeiten so auszuführen, dass eine schädliche Verunreinigung des Gewässers und des Untergrundes vermieden wird. Gleiches gilt für Unterhaltungsarbeiten.
8. Alle bauseitig vorgenommenen Anstrich- und Imprägnierarbeiten sind im Schutz von dichten Auffangböden, Schutzrüstungen, Folienabdeckungen etc. durchzuführen.
9. Schäden, die durch die Herstellung, Benutzung, Unterhaltung Veränderung oder Beseitigung der Anlagen im Gewässer und an den Ufern entstehen, sind durch den Genehmigungsnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Das Naturschutz- und Grünflächenamt ist vor Durchführung der Arbeiten zu benachrichtigen.
10. Die wasserbehördliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Herstellung der Anlagen nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigungsurkunde begonnen wird. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.
11. Nach Erlöschen der Genehmigung (z.B. Widerruf, Rücknahme, Fristablauf) hat der Eigentümer die Anlagen auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen, es sei denn, dass das Naturschutzamt Spandau von Berlin, bzw. die zuständige Behörde in entsprechender Anwendung des §21 BWG eine andere Anordnung trifft.
12. Der Genehmigungsinhaber ist für die kontinuierliche Gewässerreinigung und für die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Steganlage zuständig.
13. Der Genehmigungsinhaber eigenverantwortlich für die Herstellung und Beibehaltung der für den Bau und den Betrieb der Anlage notwendigen Wassertiefen. Das betrifft ebenso die Einholung etwaiger notwendiger Genehmigung hierzu.
14. Die Genehmigung der Anlage kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden.
15. Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig. Auch eine indirekte Beleuchtung z.B. über die Boote ist ebenfalls unzulässig.

Besondere Auflagen:

- Es dürfen keine Autoreifen als Fender verwendet werden.
- Die Boote dürfen nicht über die Heckpfähle hinaus ragen.
- Am wasserseitigen Ende (oder an geeigneter Stelle) der Steganlage ist ein Schild, mindestens im Format DIN A4, das von der Wasserseite her gut erkennbar sein muß, mit folgender Aufschrift dauerhaft anzubringen:

<p style="text-align: center;">Scharfe Lanke 31</p> <p style="text-align: center;">Steg 1 (2,3)</p> <p style="text-align: center;">6795/07-042-Sch-20</p> <p style="text-align: center;">SSG (noch erfragen)</p>
--

- In der Anlage dürfen (auch nur vorübergehend) nur Sportboote liegen. Die maximale Höhe von 3m (Wasserspiegel -> Oberkante Aufbauten) darf nicht überschritten werden. Hiervon sind Segelmasten/ Antennen/ Radar etc. ausgenommen.
- Der Betrieb von jeglichen Eisfreihalteanlagen innerhalb der Steganlage ist unzulässig. Es umfaßt auch die Eisfreihalteanlagen, die direkt am/im Sportboot installiert sind. Ferner auch solche Anlagen die vom Boot oder vom Steg aus betrieben werden.

Auflagenvorbehalt:

Die Aufnahme weiterer Auflagen und Bedingungen behalte ich mir ausdrücklich vor.

Befristung:

Die wasserbehördliche Genehmigung verliert mit Ablauf des2026 (10 Jahresfrist) ihre Gültigkeit.

Begründung:

Nach §62a Abs. 1 Satz 1 BWG darf die wasserbehördliche Genehmigung von Steganlagen in Gewässern nur dann erteilt werden, wenn davon keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind.

Die sich gegenwärtig verstärkende Nutzung der Liegeplätze mit s.g. Hausbooten veranlasst mich, grundsätzlich über Auflagen und Bedingungen vor der Erteilung einer neuen wasserbehördlichen Genehmigung zu befinden. Hierzu folgendes Zitat des Verwaltungsgerichts Berlin (VG 10K 336.15 vom 28.06.2016:

„Es ist nach Auffassung der Kammer bei der derzeitigen Rechtslage nicht möglich, eine wesentliche Unterscheidung zwischen Hausbooten und sonstigen Motorbooten vorzunehmen, demzufolge nur letztere der Ausübung des Wassersports dienen sollen.....Die Problematik einer Infrastruktur mit Strom, Wasser, Abwasserentsorgung und Toiletten stellt sich für Hausboote und andere Sportboote mit größerer Kajüte gleichermaßen. Die bisherige Genehmigung der Bootsteganlage enthält kein ausdrückliches Verbot des Wohnens und Übernachtens auf den Booten, solange diese am Bootssteg liegen. Ein solches Verbot für sämtli-

*che Boote wäre aber als Auflage denkbar, da ein Sportbootsteg –ähnlich einem Parkplatz- dem Anlegen der Boote dient und **nicht als Campingplatz auf dem Wasser genehmigt worden ist.***

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist generell bei „zweckentfremdeten“ Sportbootstegen zu erwarten.

Daher werde ich auch unter Bezug des o.g. Urteils den Begriff des Sportbootsteges eng auslegen.

Ein Sportbootsteg dient nur:

- dem gefahrlosen Ein- und Ausstieg in ein Sportboot
- und der ordnungsgemäßen Befestigung und Liegens eines Sportbootes.

Das heißt, dass ich keine Infrastruktur wie Wasser, Abwasser, Strom, Beleuchtung und Eisfreihaltanlagen genehmigen werde.


Eine weitere Einschränkung ist die Liegedauer von Sportbooten in der Anlage, die ich vom 01. März bis zum 30. November eines Jahres begrenze. Hierdurch soll der Trend, dass große / übergroße Boote dauerhaft im Wasser bleiben unterbunden werden.

Aus Artenschutzgründen ist eine Beleuchtung der Anlage unzulässig.

Eine Genehmigung auf Beibehaltung Ihrer ehemals genehmigten Steganlage und der beantragten baulichen Erweiterung kann ich Ihnen, wie bereits erwähnt, nur mit den o.g. Auflagen und Bedingungen grundsätzlich in Aussicht stellen. Andernfalls wäre nach §62a Absatz 1 Satz 2 Berliner Wassergesetz die beantragte Genehmigung zu versagen.

Ich gebe Ihnen gemäß §28 Verwaltungsverfahrensgesetz hiermit die Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Pipper

